



Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz

Wasserabgabensatzung

(in der Fassung der XI. Nachtragssatzung vom 13.06.2024)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9), und der §§ 5, 6 und 8 der Neufassung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 04.12.1985 folgende Satzung - zuletzt geändert durch XI. Nachtragssatzung vom 13.06.2024 - beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Beiträge gem. § 6 NKAG

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühr

- § 9 Grundsatz
- § 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 11 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführung und sonstige vorübergehende Zwecke
- § 12 Gebührenpflichtige
- § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 14 Erhebungszeitraum
- § 15 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV

- § 16 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
- § 17 Fälligkeit

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

- § 18 Auskunftspflicht
- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Mehrwertsteuer
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Herzberg am Harz betreibt mit ihrem Eigenbetrieb „Wasserwerk der Stadt Herzberg am Harz“ die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung vom 01.01.1982.

(2) Zur öffentlichen Wasserversorgung gehören:

- a) die für die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücke sowie Rechte an solchen Grundstücken und Grundstücken Dritter,
- b) das Wasserwerk (Büros/Laboratorien/Werkstätten/Fuhrpark/Lager),
- c) die Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen,
- d) die Pumpwerke und Druckminderungsanlagen,
- e) die Wassertransportleitungen,
- f) die Wasserspeicherungsanlagen,
- g) die Wasserversorgungsleitungen (Straßennetz),
- h) die Hausanschlüsse außerhalb des Anschlussnehmergrundstücks.

Abschnitt II Beiträge gem. § 6 NKAG

§ 2 Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird,

- a) für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgung und als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile Wasserversorgungsbeiträge und lässt bei der Beitragsermittlung für die Allgemeinheit (z.B. Löschwasser) 30 % des Aufwandes außer Ansatz;
- b) Beiträge für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen außerhalb des Anschlussnehmergrundstücks. § 3 (3) der Wassersatzung bleibt unberührt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können:

- a) wenn für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung mit Bebauungsplan festgesetzt ist,
- b) wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen (§§ 33 u. 34 BauGB),
- c) wenn sie gem. § 3 (3) der Wassersatzung tatsächlich angeschlossen werden.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Berechnungsgrundlage für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) ergibt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die dieser die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. sieht der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vor, z.B. Sportflächen, Friedhöfe u.dgl., bildet die Hälfte der Grundstücksfläche die Ausgangsbasis zur Vervielfältigung;
4. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes:
 - a) die mit ihrer bebaubaren Breite an die Straße angrenzen, die Fläche von dieser Grenze bis zur Tiefe von 50 m,
 - b) die mit ihrer bebaubaren Breite nicht an die Straße angrenzen, mit dieser lediglich über Wegeverbindung/Wegerecht erreichbar sind, die Grenze der bebaubaren Breite zur Straße bis 50 m Tiefe.
 - c) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Tiefe von 50 m oder die Bebauungsgrenzlinie hinaus, ist zusätzlich diese Grundstückstiefe Berechnungsgrundlage.

(3) Die Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan vorgegeben.

Fehlt diese Angabe, wird sie durch Multiplikation der im Bebauungsplan vorgegebenen Grundflächenzahl mit der Zahl der Vollgeschosse errechnet. Fehlen auch diese Angaben, gilt ein Drittel der im Bebauungsplan vorgegebenen Baumassenzahl als Geschossflächenzahl.

Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl als im Bebauungsplan festgesetzt zulässig oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als nach dem Bebauungsplan zulässige Geschossfläche vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

In Fällen des § 33 BauGB (BGBl. I S. 2093) ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planreife zu ermitteln.

In Gebieten, für die ein Bebauungsplan nicht besteht (z.B. § 34 BauGB), gilt als zulässige Geschossfläche für bebaute Grundstücke die tatsächlich vorhandene Geschossfläche.

Für unbebaute Grundstücke gelten zur Erhebung einer Vorauszahlung auf die endgültige Beitragsschuld im Rahmen einer Bebauung bzw. bis zum Erlass eines Bebauungsplanes folgende Geschossflächenzahlen:

a) bei Kleinsiedlungen	=	0,3
b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken		
bei voraussichtlich 1 Vollgeschoss	=	0,5
bei voraussichtlich 2 Vollgeschossen	=	0,8
bei voraussichtlich 3 Vollgeschossen	=	1,0
bei voraussichtlich 4 und mehr Vollgeschossen	=	1,1
c) bei überwiegend Gewerbe- oder Industriezwecken dienenden Grundstücken		
ohne bauliche Nutzung	=	0,8

mit baulicher Nutzung		
bei voraussichtlich 1 Vollgeschoss	=	1,0
bei voraussichtlich 2 Vollgeschossen	=	1,6
bei voraussichtlich 3 Vollgeschossen	=	2,0
bei voraussichtlich 4 und mehr Vollgeschossen	=	2,2

Überschreiten vorhandene oder baurechtlich zulässige Geschosshöhen 2,80 Meter, ergibt sich die Zahl der zu berechnenden Vollgeschosse aus der Division der Gebäudehöhe (außer Keller- u. Dachgeschoss) durch dieses Maß.

(4) Der Wasserversorgungsbeitrag gem. § 2 (1) a) beträgt je m² der wie vorstehend sich ergebenden Beitragsfläche 5,00 DM (2,56 €).

(5) Der Beitrag für die Grundstücksanschlüsse gem. § 2 (1) b) beträgt je m² der wie vorstehend sich ergebenden Beitragsfläche 2,50 DM (1,28 €).

(6) Ergeben sich aus späteren Bebauungsplänen andere als die vorläufig angenommenen Geschossflächenzahlen oder werden Grundstücksflächen hinzuerworben bzw. größere bauliche Nutzungen vorgenommen, werden entsprechende Um-/Nachberechnungen durchgeführt.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1).

(2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühr

§ 9 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder aus diesen Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wassermesser bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wassermesser, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wassermesser bemessen.

Überschreitet die Summierung mehrerer Messeinheiten die handelsüblichen nachstehenden Größen, bildet die nächstgrößere Messeinheit den Berechnungsmaßstab der Grundgebühr.

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wassermessern als Hauptzähler mit einer Nennleistung

bis	5 m³/h	=	7,50 €
bis	10 m³/h	=	18,80 €
bis	20 m³/h	=	28,50 €

Groß- und Verbundzähler

bis	DN	50 mm	=	47,30 €
bis	DN	80 mm	=	146,30 €
bis	DN	100 mm	=	187,50 €
bis	DN	150 mm	=	300,00 €

Für Absetzmengenzähler wird für eine Nenngröße bis 5 m³/h eine zusätzliche monatliche Gebühr von 3,80 € erhoben, für alle größeren Zähler 50 % der monatlichen Grundgebühr.

Standrohre

23,60 €	pauschal für bis zu 10 Tage
2,40 €	für jeden weiteren Tag
275,00 €	Kautions für die Mietzeit

Bei Teilmonaten gilt der 15. des Monats jeweils als Stichtag; angefangene Tage werden voll gerechnet.

(3) Die Wasserverbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen.
Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ (1.000 Liter) Wasser.

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen für jeden m³ Wasser

ab 01.10.2024

1,89 €.

(4) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wassermesser fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(5) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorangegangenen Ablesezeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 11

Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.

(2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:

- a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume) 10 m³ Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
- b) bei Beton- und Mauerwerkbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 m³ Beton- oder Mauerwerk 4 m³ Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 m³ Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.

(4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen.

(5) Wird der Wasserverbrauch durch Wassermesser ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Grundgebühr (§ 10 Abs. 2) zu entrichten.

§ 12

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Endablesung des Wassermessers bei dem bisher Verpflichteten auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 11 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 14

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 11 Abs. 2 zu verfahren.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf Basis der im vorangegangenen Erhebungszeitraum abgerechneten Gebühren sind zehn monatliche Abschlagszahlungen für den neuen Erhebungszeitraum jeweils zum 15. eines Monats zu leisten; sie werden mit Bescheid festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

(3) Die Wasserbenutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert oder verrechnet werden. Guthaben werden auf Wunsch erstattet.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16

Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Für die Aufwendungen zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 13 Wassersatzung) sind der Stadt folgende Einheitssätze zu erstatten:

a) je Meter Leitung auf dem Anschlussnehmergrundstück

bis 1 Zoll Durchmesser	95,00 €
bis 2 Zoll Durchmesser	110,00 €
darüber je angefangene 50 mm Durchmesser	125,00 €

b) je Anschlussaufhebung (Beseitigung)

bis 1 Zoll Durchmesser	470,00 €
bis 2 Zoll Durchmesser	500,00 €
darüber je angefangene 50 mm Durchmesser	310,00 €

(2) Bei Bereitstellung fertiger Rohrgräben einschl. Zubehör und Verfüllung bzw. verwendbarer Schutzrohre auf dem Grundstück ermäßigen sich die Beträge um 80,00 € je Bereitstellungsmeter.

(3) Auf dem Grundstück anfallende zusätzliche Arbeiten durch z.B. Erdaufschüttungen, Anpflanzungen, Oberflächenbefestigungen, Fremdleitungen oder Mauern sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(4) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen zu erstatten hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden bzw. durch Wünsche des Anschlussnehmers begründet sind.

(5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme; die §§ 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 17 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs nach dem vergangenen Ablesezeitraum erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 21 Mehrwertsteuer

Zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträgen, Gebühren und Kosten wird die jeweils gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.

§ 21 a Verwaltungsgebühren

Für Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der §§ 5, 7, 13 (2) und 14 der Wassersatzung sowie in Widerspruchsangelegenheiten der Wasserversorgung werden Gebühren gemäß der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Herzberg am Harz erhoben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 1982 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserabgabensatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 01.01.1982 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 04.12.1985

gez. Schüttenhelm
(Bürgermeister)

(LS)

gez. Müller
(Stadtdirektor)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 51, ausgegeben am 10.12.1985, 14. Jahrgang, S. 635 - 644.

Die I. Nachtragssatzung vom 28.09.1987 wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 44, ausgegeben am 29.09.1987, 16. Jahrgang, S. 432 - 433, und ist mit Wirkung vom 01.10.1987 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 19.12.1991 wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 63, ausgegeben am 20.12.1991, 20. Jahrgang, S. 768 - 773, und ist mit Wirkung vom 20.12.1991 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 24.09.1992 wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 39, ausgegeben am 29.09.1992, 21. Jahrgang, S. 541, und ist mit Wirkung vom 01.10.1992 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 21.12.2000 wurde im Harzkurier, Ausgabe Stadt Herzberg am Harz, Nr. 301, am 27.12.2000 veröffentlicht und ist rückwirkend mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft getreten. Die ausgewiesenen Euro-Tarife treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 06.03.2002 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 12, 31. Jahrgang, S. 174, ausgegeben am 14.03.2002, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die VI. Nachtragssatzung vom 16.07.2015 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 18, 44. Jahrgang, S. 319-320, ausgegeben am 31.07.2015, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft getreten.

Die VII. Änderungssatzung vom 28.06.2018 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 29, Jahrgang 2018, S. 573-574, ausgegeben am 12.07.2018, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft getreten.

Die VIII. Änderungssatzung vom 20.05.2019 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 22, Jahrgang 2019, S. 431-432, ausgegeben am 29.05.2019, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft getreten.

Die IX. Nachtragssatzung vom 06.05.2021 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 25, Jahrgang 2021, S. 648, ausgegeben am 12.05.2021, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft getreten.

Die X. Nachtragssatzung vom 11.07.2022 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 38, Jahrgang 2022, S. 651, ausgegeben am 21.07.2022, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft getreten.

Die XI. Nachtragssatzung vom 13.06.2024 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, Nr. 27, Jahrgang 2024, S. 595, ausgegeben am 20.06.2024, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft getreten.